



8,432: Innominatverträge, Allgemeine Grundsätze und Leistungsstörungen

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 4

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
8,432,1.00 Innominatverträge, Allgemeine Grundsätze und Leistungsstörungen	Deutsch	Koller Alfred

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Innominatverträge sind Verträge, die weder im Besonderen Teil des OR noch in einem Spezialgesetz geregelt sind. Die Rechtsanwendung geschieht daher mittels Lückenfüllung (Art. 1 Abs. 2/3 ZGB), soweit der Allgemeine Teil des OR keine Regel bereithält. Das bedeutet freilich nicht, dass der Richter nach Ermessen entscheiden darf. Vielmehr hat er sich bei der Schaffung der einschlägigen Regeln an die im Gesetz zum Ausdruck kommenden Wertungen zu halten. Hauptsächliches Mittel der Lückenfüllung ist daher die analoge Anwendung bestehender Regeln.

Im Seminar geht es primär darum, die Technik zur Behandlung von Innominatverträgen zu erlernen. Daneben gelangen wichtige verkehrstypische Innominatverträge zur Darstellung.

Veranstaltungs-Struktur

Die Veranstaltung weist folgende Schwerpunkte auf: Allgemeine Einführung in die rechtliche Behandlung von Innominatverträgen, Behandlung einzelner Innominatverträge (Alleinvertriebsvertrag, Franchising, Factoring und Leasingvertrag [z.B. Leasing und Sachenrecht; Leasing und Compliance; Gewährleistung]).

Der Stoff wird grossenteils anhand von Übungsfällen erarbeitet.

Im Selbststudium sollen die Studierenden zwei ausgewählte Probleme aus dem Recht der Innominatverträge durch selbstständige Recherche erarbeiten. Die beiden Themenkreise werden in der Einführungsveranstaltung bekannt gegeben.

Veranstaltungs-Literatur

Wird im Unterricht bzw. auf StudyNet angegeben.

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 90 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“

- Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

ZGB/OR: aktuelle amtliche Ausgabe in allen Landessprachen oder aktuelle unkommentierte Ausgaben z.B. Gauch, Aeppli, Giger, Weimar, Breitschmid/Roberto oder auch die einbändige Loseblattsammlung "Schweizerische Gesetze" von Rebinder/Zäch. Beizufügen ist: Weitere unkommentierte Gesetzestexte (z.B. Handelsregisterverordnung, in einigen privaten Ausgaben auch enthalten) sind zulässig, werden für die Prüfung jedoch nicht benötigt.

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

Es müssen die im Kontaktstudium behandelten Themenkreis beherrscht werden, namentlich:

- Allgemeine Lehren der Innominatverträge, insbesondere der Rechtsanwendung
- Leasingvertrag
- Factoringvertrag
- Vertriebsverträge

Ferner sind die folgenden Theme im Rahmen des Selbststudiums relevant (gemäss Einführungsveranstaltung):

- Bundesgerichtsentscheid 4A_404/2008 vom 18.12.2008 (es geht um einen Leasingvertrag)
- Die Gewährleistung beim Leasingvertrag

Prüfungs-Literatur

Koller Alfred, OR AT, Bern 2009, §§ 8-10.

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt verbindlich ist und vor anderen Informationen wie persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. unbedingt den Vorrang hat.